- EINFÜHRUNG -

Das URHEBER- und URHEBERVERTRAGSRECHT

1. Die Immaterialgüterrechte

Das Urheberrecht zählt zu dem Immaterialgüterrecht. Den Immaterialgüterrechten ist gemein, dass sie geistige Güter (Werke, Marken, Erfindungen etc) eigentumsähnlich schützen, weshalb idZ auch gern von *„geistigem Eigentum“* oder *„intellectual property* – kurz *IP“* gesprochen wird.[1] Sie gewähren dem Rechtsinhaber ein zeitlich befristetes und territorial beschränktes, vom Eigentum am materiellen Gut losgelöstes, Rechtseigentum.

……

……

……

……

2. Anliegen des Urheberrechts und Sozialbindung

Im Zentrum der urheberrechtlichen Betrachtung steht die schöpferisch tätige Person: der Schriftsteller, Komponist, Regisseur, bildende Künstler usf.[2] Sie in ihren materiellen und ideellen Interessen zu schützen ist das zentrale Anliegen des Urheberrechts.

Die Gewährung urheberrechtlichen Schutzes ist ohne Berücksichtigung gesellschaftlicher Interessen undenkbar. Das Urheberrecht ist, wie auch das Sacheigentum und die anderen subjektiven Rechte, sozial gebunden.[3]

……

---

[1] *Walter*, Österreichisches Urheberrecht: Handbuch, Teil I: Materielles Urheberrecht, Leistungsschutzrecht, Urhebervertragsrecht (2008), 1–2.

[2] *Dreyer* in Dreyer/Konthof/Meckel/Hentsch (Hrsg), Urheberrecht[4] Einführung 41 (2018).

[3] *Ensthaler*, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (2009) 91. Zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums s etwa VwGH 19.05.1993, 93/09/0066.

……

……

……

3. Urheberrecht und Grundrechte

Urheberrechte sind vermögenswerte Privatrechte, die den Schutz der verfassungsgesetzlichen Eigentumsgarantie (Art 5 StGG) genießen.[4] Darüber hinaus kommt den Urhebern die Garantie der Kunstfreiheit (Art 17a StGG) zugute. Zu den urheberrechtlich geschützten Werken der Literatur zählen auch Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art (§ 2 Z 3 UrhG), weshalb klar wird, dass das Urheberrecht auch Aspekte der Wissenschaftsfreiheit (Art 17 StGG) berühren kann.[5]

……

……

……

……

4. Das Werk

Werke im Sinne des § 1 Abs 1 UrhG sind eigentümliche geistige Schöpfungen auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst. Unter einem Werk ist nur das Ergebnis einer schöpferischen geistigen Tätigkeit zu verstehen, das seine Eigenheit, die es von anderen Werken unterscheidet, aus der Persönlichkeit seines Schöpfers empfangen hat.[6]

……

……

---

4 VfSlg 9887/1983.

5 *Tretter* in Dittrich, Die Notwendigkeit des Urheberrechtsschutzes im Lichte seiner Geschichte, 103 (112).

6 RIS-Justiz RS0076841.

……

……

5. Sozialpflichtigkeit des Urheberrechts

Um die Schaffensfreiheit anderer nicht unerträglich zu belasten, sind abstrakte Ideen, Gedanken, Problemstellungen und dramaturgische Mittel an sich, Spielvorschläge, Methoden und – allgemein ausgedrückt – Anweisungen an den menschlichen Geist nicht schützbar sind.[7] Gleiches gilt für Stil, ebenso wie die künstlerische Form als solche, die Manier oder die Technik künstlerischen Schaffens.[8]

……

……

……

……

6. Bearbeitung und Plagiate

Nach § 5 Abs 1 UrhG sind Bearbeitungen, soweit sie eine eigentümliche geistige Schöpfung des Bearbeiters sind, wie Originalwerke geschützt, dies aber nur unbeschadet des am bearbeiteten Werkes bestehenden Urheberrechtes. Der Urheber einer Bearbeitung darf diese auf die ihm vorbehaltenen Arten nur verwerten, soweit ihm der Urheber des bearbeiteten Werkes das ausschließliche Recht oder die Bewilligung dazu erteilt hat (§ 14 Abs 2 UrhG).

Die Benützung eines Werkes bei der Schaffung eines anderen macht dieses gemäß § 5 Abs 2 UrhG dann nicht zur Bearbeitung, wenn es im Vergleich zu dem benützten Werk ein selbständiges neues Werk ist. Für diese "freie Benützung" ist kennzeichnend, dass trotz des Zusammenhanges mit einem anderen Werk ein von diesem verschiedenes, selbständiges Werk vorliegt, dem gegenüber das Werk, an das es sich anlehnt, vollständig in den Hintergrund tritt.

---

7 *Walter*, Handbuch Urheberrecht, 81.

8 OGH 24.11.1954, 3 Ob 753/54 = SZ 27/301.

……

……

……

……

7. Inhaberschaft des Urheberrechts

Das Konzept des Urheberrechts geht vom Schutz jener kreativen Leistung aus, die ein Mensch als Schöpfer hervorbringt. Schaffen mehrere Menschen ein Werk gemeinsam, dann entsteht Miturheberschaft. Miturheber ist aber nur, wer mit den anderen bewusst zum Zweck der Schöpfung des Werkes zusammenarbeitet.

……

……

……

……

8. Der Gehilfe

Der Gehilfe leistet im Entstehungsprozess des Werks keinen eigenständigen schöpferischen Beitrag und erwirbt daher auch kein Urheberrecht. Dasselbe gilt für Personen, die Anregungen oder Ideen zur Schaffung eines Werks geben, zu einem Werk kritisch Stellung nehmen oder das Werk eines anderen bearbeiten.[9]

……

……

[9] *Kusznier* in *Kucsko/Handig,* urheber.recht[2] § 11 UrhG Rz 40.

……

……

9. Die Verwertungsrechte

Vervielfältigungsrecht: Dem Urheber ist jede Reproduktion seines Werks vorbehalten. Es kommt dabei nicht darauf an, mit welcher Technik oder welchen Mitteln die Kopie erstellt wurde. Auch ob die Abbildung des Werks dauerhaften Bestand hat oder bloß flüchtig ist, ist grundsätzlich unerheblich.[10]

Verbreitungsrecht: Der Urheber hat das exklusive Verbreitungsrecht an seinen Schöpfungen. Dieses Recht umfasst das Feilhalten und das Inverkehrbringen von Werkstücken. Das Verbreitungsrecht an einem Werkstück erlischt jedoch, wenn es mit Einwilligung des Urhebers oder eines von ihm Berechtigten durch Übertragung des Eigentums in Verkehr gebracht worden ist.

Exkurs: Dem Urheber steht gem § 16b UrhG ein Anspruch auf einen Teil des Verkaufspreises („Folgerechtsvergütung") zu, wenn sein Werk der bildenden Kunst weiterveräußert wird.

Senderecht: Das Senderecht kann als das Recht umschrieben werden, urheberrechtlich geschützte Inhalte durch technische Übertragungen zu einer bestimmten Zeit, innerhalb eines bestimmten Gebietes, einer räumlich entfernten Öffentlichkeit wahrnehmbar zu machen (Rundfunksendung).[11]

Das Recht der öffentlichen Wiedergabe: In § 18 UrhG werden den Urhebern die ausschließlichen Rechte eingeräumt

- ihre Sprachwerke öffentlich vorzutragen oder aufzuführen;
- ihre choreographischen und pantomimischen Werke sowie Werke der Tonkunst aufzuführen;
- ihre Werke der bildenden Kunst durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen und dies auch im Fall der Wiedergabe mittels Bild- oder Tonträger.[12]

---

[10] *Anderl* in *Kucsko/Handig,* urheber.recht[2] § 15 UrhG Rz 7.
[11] *Krassnigg-Kulhavy* in *Kucsko/Handig,* urheber.recht[2] § 15 UrhG Rz 2.
[12] *Hüttner* in *Kucsko/Handig,* urheber.recht[2] § 15 UrhG Rz 6.

Das Zurverfügungstellungsrecht: Dem Urheber steht das ausschließliche Recht zur interaktiven Nutzung von Werken zu (§ 18a UrhG). Kennzeichnend ist der interaktive Abruf von Werken und geschützten Leistungen, welcher über individuellen Zugriff des Nutzers erfolgt.[13]

……

……

……

……

10. Urheberbezeichnung

Gemäß § 20 UrhG hat der Urheber das ausschließliche Recht zu bestimmen, ob und mit welcher Urheberbezeichnung das Werk zu versehen ist, ob auf den Werkstücken und bei der öffentlichen Wiedergabe des Werks zum Ausdruck gebracht werden soll, wer es geschaffen hat, und ob das durch Angabe des wahren Namens oder eines Decknamens oder – bei Werken der bildenden Künste – bloß durch ein Künstlerzeichen geschehen soll. Ob und wie der Urheber bezeichnet werden soll, kann Gegenstand einer – ausdrücklichen oder schlüssigen – Vereinbarung zwischen Urheber und Verwerter des Werks sein.[14]

……

……

……

……

[13] *Ciresa,* Praxishandbuch Urheberrecht (2019) 7.2.11.

[14] OGH 26.03.2019, 4 Ob 5/19t.

11. Werkschutz

Gemäß § 21 UrhG dürfen von dem zur Werknutzung Berechtigten an dem Werk selbst, an dessen Titel oder an der Urheberbezeichnung keine Kürzungen, Zusätze oder andere Änderungen vorgenommen werden, soweit nicht der Urheber einwilligt oder das Gesetz die Änderung zulässt; zulässig sind insbesondere Änderungen, die der Urheber dem zur Benutzung des Werkes Berechtigten nach den im redlichen Verkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuchen nicht untersagen kann, namentlich Änderungen, die durch die Art oder den Zweck der erlaubten Werknutzungen gefordert werden.[15]

……

……

……

……

12. Freie Werknutzungen

Im 7. Abschnitt des UrhG wird den kulturellen, bildungs- und sozialpolitischen Interessen der Allgemeinheit im Bereich der Urheberrechte Rechnung getragen und den umfassend ausgestalteten Verwertungsrechten (§§ 14 bis 18a UrhG) eine Reihe von fest umrissenen Schrankenbestimmungen gegenübergestellt.[16] In den §§ 41 bis 57 UrhG normierten Einzeltatbeständen werden die Voraussetzungen bestimmt, unter denen Dritte die Werke des Urhebers ohne dessen vorherigen Zustimmung – teils sogar vergütungsfrei – nutzen dürfen.[17]

……

……

……

……

[15] OGH 08.03.1994, 4 Ob 165/93.
[16] Vgl OGH 09.12.1997, 4 Ob 361/97k.
[17] *Ensthaler*, Gewerblicher Rechtsschutz, 91.

13. Verwandte Schutzrechte

Die Leistungsschutzrechte schützen nicht urheberrechtlich schutzfähige Leistungen (Licht- und Laufbildschutz, Datenbanken) und Vermittlungsleistungen (künstlerischer oder wirtschaftlich-organisatorischer Art) die im Zusammenhang mit urheberrechtlich geschützten Werken stehen.

……

……
……

……

14. Rechtsdurchsetzung

Der Verletzte kann im Fall eines rechtswidrigen Eingriffs in seine Urheberrechte zunächst die Unterlassung künftiger Rechtsverletzungen begehren. Unabhängig davon kann er auch die Beseitigung iSd Wiederherstellung des vorherigen Zustandes begehren. Der Verletzte kann etwa die Löschung einer Abbildung oder auch die Vernichtung von Eingriffsgegenständen verlangen. Er kann ferner eine Urteilsveröffentlichung begehren, wenn sie ein geeignetes Mittel darstellt, um die durch die Gesetzesverletzung verursachten Nachteile durch Information der Öffentlichkeit zu beseitigen oder derartige Nachteile in Zukunft zu verhindern. Schließlich kann der Verletzte einen finanziellen Ausgleich für die Folgen der Verletzung begehren.

……

……

……

……

15. Grundsätze des Urhebervertragsrechts

Das Urheberrecht kann unter Lebenden grundsätzlich nicht übertragen werden. Die persönlichkeitsrechtliche Seite des Urheberrechts lässt dies nicht zu. Ungeachtet dessen kann der Urheber über seine Rechte vertraglich verfügen, und zwar durch

- Einräumung absoluter Werknutzungsrechte
- Erteilung bloß schuldrechtlich wirkender Werknutzungsbewilligungen

……

……

……

……

16. Grundsätze des Urhebervertragsrechts

Im Urhebervertragsrecht bestehen keine Formvorschriften. Urheberrechtsverträge können demnach ausdrücklich (schriftlich, mündlich), aber auch schlüssig zustande kommen. Das UrhG sieht nur wenige zwingende Bestimmungen vor, doch sind die allgemeinen Bestimmungen des ABGB jedenfalls zu beachten.[18]

……

……

……

……

[18] Siehe dazu § 879 ABGB.

17. Auslegungsgrundsätze

Grundsätzlich ist bei Auslegung von Urheberrechtsverträgen nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften, sondern die Absicht der Parteien zu erforschen und der Vertrag so zu verstehen, wie es der Übung des redlichen Verkehrs entspricht.[19] Darüber hinaus sieht das UrhG spezielle Auslegungsregelungen vor. Nach § 33 Abs 2 UrhG ist bspw bei der Übertragung des Eigentums an einem Werkstück im Zweifel die Einräumung eines Werknutzungsrechts oder die Erteilung einer Werknutzungsbewilligung nicht enthalten. Im Übrigen leitet die Lehre und Rechtsprechung aus den §§ 26, 33 ff UrhG ab, dass das Ausmaß der Befugnisse, die der Werknutzungsberechtigte durch den Werknutzungsvertrag erwirbt, im Zweifel nicht weiter auszulegen ist, als es für den praktischen Zweck der ins Auge gefassten Werknutzung erforderlich erscheint. Entscheidend ist daher die Frage nach dem Zweck des Vertrages, die ein wesentlicher Bestandteil jeder Vertragsauslegung ist und ebenso im Urheberrecht und hier gerade bei der Ermittlung der dem Verwerter übertragenen Rechte eine dominierende Bedeutung besitzt.[20]

……

……

……

……

[19] Siehe dazu § 917 ABGB.

[20] RIS-Justiz RS0077726.